

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Am 20.4.2010 wurde das Lokal des Bf. von der Polizei durchsucht. Der Bf. wurde darin vorgefunden, als er gerade dabei war, 400 g Kokain abzuwiegen und zu verpacken. Er wurde festgenommen. Das Amtsgericht Aachen erließ aufgrund des dringenden Verdachts des gewerblichen Drogenhandels in beträchtlichem Ausmaß und des Bestehens von Fluchtgefahr einen Haftbefehl gegen den Bf.

Im Rahmen der darauffolgenden Haftanhörung wurde vom Anwalt des Bf. ein Antrag auf Entlassung gegen Kaution gestellt, da dessen Familie angeblich bereit gewesen wäre, eine solche zu leisten. Der Anwalt zog den Antrag am nächsten Tag zurück, nachdem das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass die Freilassung auf Kaution nicht gewährt werden würde.

Am 29.9.2010 wurde der Bf. vom Amtsgericht Aachen wegen gewerblichen Drogenhandels zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Darüber hinaus verfügte das Amtsgericht die Fortführung der Haft.

Einen Tag später legten der Bf. und der Staatsanwalt Berufung gegen dieses Urteil ein. Am selben Tag erhob der Bf. Beschwerde gegen die Entscheidung der Fortführung seiner Haft, da seiner Ansicht nach aufgrund seiner starken Verbindung zu Deutschland keine Fluchtgefahr bestünde. Das Amtsgericht Aachen gab dieser Beschwerde nicht statt, da es eine Fluchtgefahr für gegeben erachtete, nachdem dem Bf. im Berufungsverfahren eine beträchtliche Gefängnisstrafe drohte, und verwies

insbesondere darauf, dass seine sozialen Bindungen zu Deutschland angesichts seiner Arbeitslosigkeit, seiner schlechten Deutschkenntnisse und des Umstands, dass seine Eltern ein Ferienhaus in der Türkei besaßen, nicht ausreichend stark wären.

Das Landgericht Aachen wies die Berufung des Bf. gegen diese Entscheidung ab und bestätigte sie inhaltlich. Das OLG Köln zog nach einer weiteren Berufung durch den Bf. in Betracht, den Vollzug des Haftbefehls auszusetzen, sofern seine Familie ihm die Kaution zur freien Verfügung überlassen würde, sodass er sie selbst stellen konnte. Da die Familie ihm die Kaution allerdings nicht zur eigenen Verfügung übergeben wollte, wies das OLG Köln die Berufung des Bf. am 3.12.2010 ab und bestätigte die Ausführungen des Amtsgerichts Aachen sowie des Landgerichts Aachen im Hinblick auf dessen Fluchtgefahr. Aus der Weigerung der Familie leitete es ab, dass der Bf. für sie offenbar nicht ausreichend vertrauenswürdig wäre und die familiären Bindungen nicht ausreichend eng wären um auszuschließen, dass er dennoch flüchten und den Verfall der Kaution in Kauf nehmen würde. Darüber hinaus nahm das OLG Köln an, dass der Bf. weitere Straftaten begehen würde, sofern er aus der Haft entlassen würde, und legte dem Haftbefehl subsidiär eine Wiederbegehungsgefahr zugrunde.

Am 3.1.2011 wurde das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 29.9.2010 rechtskräftig, nachdem der Bf. und der Staatsanwalt ihre Berufungen zurückgezogen

hatten. Das Amtsgericht verfügte am selben Tag unter mehreren Voraussetzungen einen Aufschub des Haftbefehls gegen den Bf., einschließlich jener, dass entweder der Bf. oder eine andere Person € 5.000,- Kautions zahlen müssten. Dieser Betrag wurde noch am selben Tag von einer anderen Person geleistet und der Bf. daraufhin aus der Haft entlassen.

Das BVerfG verweigerte die Annahme der Verfassungsbeschwerde des Bf. gegen die Entscheidung des OLG, die Vollziehung der Haft nicht auszusetzen.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügt, dass die Entscheidung des OLG Köln vom 3.12.2010, den Vollzug des Haftbefehls nicht auszusetzen, gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK (*Haftprüfung*) verstieß.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK

1. Zulässigkeit

(28) Der GH stellt fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet [...] ist. Er stellt zudem fest, dass sie auch nicht wegen sonstiger Gründe unzulässig ist. Sie ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(43) Der GH stellt fest, dass die Entscheidung des OLG Köln vom 3.12.2010 nach dem Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 29.9.2010, welches den Bf. verurteilt hatte, erlassen wurde. Die vorliegende Frage wurde somit nach der Verurteilung aufgeworfen, als Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 5 Abs. 3 EMRK nicht länger auf die Haft des Bf. anwendbar waren. Trotz des anhängigen Berufungsverfahrens unterlag die Haft des Bf. vielmehr Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK. Nichts deutet darauf hin, dass die Haft des Bf. gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK per se willkürlich war.

(44)[...]Die Überprüfung [der Rechtmäßigkeit der Haft nach Art. 5 Abs. 4 EMRK] sollte weit genug sein, um sich auf jene Bedingungen zu stützen, die für die rechtmäßige Haft einer Person gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK essentiell sind, einschließlich jener Fälle, bei denen die Haft von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK erfasst ist.

(45) Es ist zu beachten, dass die Haft des Bf. Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK unterliegt und dass Art. 5 Abs. 4 EMRK im Hinblick auf eine Inhaftierung nach einer Verurteilung üblicherweise keine Rolle spielt, außer wenn die Gründe, die den Freiheitsentzug einer Person rechtfertigen, sich im Laufe der Zeit ändern können oder neue Fragen betreffend die Rechtmäßigkeit einer solchen Inhaftierung auftreten. Im vorliegenden Fall ist Art. 5 Abs. 4 EMRK anwendbar, weil das nationale Recht vorsah, dass eine Person in Untersuchungshaft behalten wird, bis

ihre Verurteilung rechtskräftig wird – auch während des Berufungsverfahrens – und allen Untersuchungshäftlingen dieselben Verfahrensrechte verlieh. Sieht der Vertragsstaat Verfahren vor, die über die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 4 EMRK hinausgehen, sind die darin vorgesehenen Garantien in diesen Verfahren gleichwohl zu beachten. Unter diesen Umständen hat der GH jedoch nicht zu überprüfen, ob das OLG Köln die materiellen Voraussetzungen im Hinblick auf die Untersuchungshaft des Bf. falsch beurteilt hat. Seine Prüfung bezieht sich vielmehr darauf, ob die Entscheidung des Gerichts willkürlich war, das Angebot der Familie des Bf. abzulehnen, die Kautions direkt zu leisten, und darauf zu bestehen, dass der Bf. selbst die Kautions leistet, damit es die Vollziehung des Haftbefehls aussetzte.

(46) Der GH erwägt, dass die relevanten nationalen Bestimmungen einerseits vorsahen, dass die Vollziehung eines Haftbefehls ausgesetzt werden konnte, sofern eine Kautions vom Beschuldigten oder einer anderen Person geleistet wird. Andererseits sah die Rechtsprechung der nationalen Gerichte vor, dass dem angerufenen Gericht ein Ermessen zukam, die Möglichkeit der Kautionserbringung durch andere Personen auszuschließen, z.B. wenn die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der anderen Person Ersteren nicht davon abhielt, den Verfall der Kautions durch sein Untertauchen zu verursachen.

(47) Er wiederholt, dass die Rechtsprechung unter der EMRK vorsieht, dass es vertretbar ist, die Kautions zu verweigern, sofern ein Risiko besteht, dass der Beschuldigte bei der Gerichtsverhandlung nicht erscheint. Die Prüfung, ob die Fluchtgefahr durch eine Kautions vermieden werden kann, hat grundsätzlich unter Bezugnahme auf den Beschuldigten, sein Vermögen und seine Beziehung zu jenen Personen zu erfolgen, die die Kautions leisten. In anderen Worten geht es darum, inwiefern das Maß an Vertrauen wahrscheinlich dafür ausreicht, dass die Aussicht des Verlustes der Kautions oder einer Handlung gegen die Kautionsgeber im Falle seines Nichterscheins bei der Verhandlung als ausreichende Abschreckung dient, allfällige Fluchtgedanken seinerseits auszuschließen.

(48) Der GH erwägt, dass der wesentliche Aspekt der Beschwerde des Bf. die Entscheidung des OLG Köln betrifft, das Angebot der Familie des Bf. abzulehnen, dem Gericht € 10.000,- als Kautions direkt zu leisten, und darauf zu bestehen, dass der mittellose Bf. die Kautions selbst leistete, damit das Gericht die Vollziehung des Haftbefehls aussetzte. Der Bf. behauptete, dass diese Entscheidung willkürlich war und es weder deren Zweck war, sein Erscheinen vor Gericht, noch im Falle seiner Verurteilung die Vollstreckung seiner Strafe sicherzustellen. Vielmehr diene dies den Behörden dazu, danach ihre Ansprüche im Hinblick auf die Verfahrenskosten gegen den mittellosen Bf. durchzusetzen.

(49) Das Vorbringen des Bf. [...] zur Kenntnis nehmend hält der GH erstens fest, dass sowohl das nationale Recht als auch die Rechtsprechung unter der EMRK den Ausschluss von Sicherheitszahlungen durch Dritte erlaubten. Zweitens stellt er fest, dass die Entscheidung, ob die Fluchtgefahr des Bf. vermieden werden konnte, wenn seine Familie die Kaution leistete, unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren zu treffen und daher naturgemäß mit einem Ermessensspielraum verbunden war. Drittens berücksichtigt er, dass das OLG Köln seine Entscheidung ausführlich begründete.

(50) Die Entscheidungen des Amtsgerichts Aachen und des Landgerichts Aachen bestätigend stellte das OLG Köln fest, dass Fluchtgefahr des Bf. bestand, da er im Berufungsverfahren eine beträchtliche Freiheitsstrafe [...] riskierte, seine Deutschkenntnisse mangelhaft waren, er keiner legalen Beschäftigung nachging und seit 2001 von Sozialhilfe lebte. Darüber hinaus waren sowohl er als auch seine Frau türkische Staatsangehörige, ihre Kinder noch jung und seine Eltern Eigentümer eines Ferienhauses in der Türkei. Im Hinblick darauf, ob die Fluchtgefahr des Bf. durch die Festsetzung einer Kaution vermieden werden konnte, bestand das OLG Köln auf der Leistung der Kaution durch ihn und nicht durch seine Familie. Es brachte vor, dass die mangelnde Bereitschaft seiner Familie, für ihn die erforderlichen Mittel bereitzustellen, darauf hindeutete, dass sie kein Vertrauen in ihn hatte, und schlussfolgerte daraus, dass die Verbindungen zwischen dem Bf. und seiner Familie nicht als ausreichend stark erschienen, um ihn daran zu hindern, den Verfall der Kaution durch eine Flucht zu riskieren.

(51) Der GH ist der Meinung, dass die Prüfung des OLG Köln weder bezüglich der Fluchtgefahr des Angeklagten, noch dahingehend [...] ob dieses Risiko vermieden werden konnte, sofern seine Familie die Kaution bereitstellte, eine böse Absicht seitens der Behörden zeigte. Die dargelegten Gründe sind stichhaltig und ausreichend. Selbst wenn die Kaution zu einem späteren Zeitpunkt verfallen könnte, sofern entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Prüfung der Behörden im Hinblick auf die Beziehung zwischen dem Bf. und seiner Familie, basierend auf den ihnen vorliegenden Informationen, nicht als willkürlich betrachtet werden. Dies gilt umso mehr, als der Bf. bereits in erster Instanz verurteilt worden war. Der GH erwägt, dass aus der nachfolgenden Aussetzung der Vollstreckung des Haftbefehls keine anderen Schlussfolgerungen gezogen werden können, da diese Entscheidung auf anderen tatsächlichen Umständen gründete. Insbesondere war das Urteil des Bf. rechtskräftig geworden und er riskierte nicht länger eine strengere Strafe.

(52) Im Hinblick auf den Umstand, dass sich das OLG Köln zusätzlich auf die Wiederholungsgefahr stützte, ist unbestritten, dass das nationale Recht ausdrücklich ver-

bot, einen Haftbefehl auf das Risiko erneuter Straffälligkeit zu stützen, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Haftbefehls aufgrund von Fluchtgefahr erfüllt waren, hingegen jene für die Aussetzung von dessen Vollstreckung nicht. Der GH wiederholt, dass nicht durch jeden Mangel eines Haftbefehls die zugrunde liegende Haft als solche unrechtmäßig iSd. Art. 5 Abs. 1 EMRK wird. Ein Haftbefehl sollte vielmehr nur von vornherein unwirksam sein – wodurch die Haft des Bf. auf Grundlage dieser Anordnung iSd. Art. 5 Abs. 1 EMRK rechtswidrig würde –, sofern der Mangel darin auf eine »schwerwiegende und offensichtliche Unregelmäßigkeit« in einem außergewöhnlichen Sinn hinausläuft, wie sie sich aus der Rechtsprechung des GH ergibt. Für diese Beurteilung wird der GH alle Umstände des Falles berücksichtigen, einschließlich insbesondere der vorgenommenen Prüfung durch die nationalen Gerichte.

(53) Er stellt fest, dass die nationalen Gerichte, einschließlich des OLG Köln in seiner angefochtenen Entscheidung, detaillierte Gründe angaben, warum der Bf. dringend des gewerblichen Drogenhandels in beträchtlicher Menge verdächtig war und Fluchtgefahr bestand. Folglich wurden die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Haft des Bf. erfüllt und von den nationalen Gerichten sorgfältig geprüft. Da die Rechtsprechung der nationalen Gerichte vorsah, dass ein Haftbefehl, der auf die Weise mangelhaft war, wie dies gegenständlich der Fall war, rechtsfehlerhaft, aber nicht nichtig war und somit eine gültige Grundlage für die Haft blieb, befindet der GH, dass der vorliegende Fehler nicht auf eine »schwerwiegende und offensichtliche Unregelmäßigkeit« hinauslief.

(54) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen schlussfolgert der GH, dass die Entscheidung des OLG Köln vom 3.12.2010 weder durch die Abweisung des Angebots der Familie des Bf., die Kaution direkt an das Gericht zu leisten, noch [...] dadurch, dass die Haft des Bf. zusätzlich auf eine Wiederholungsgefahr gestützt wurde, willkürlich war.

(55) Es erfolgte daher **keine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK** (einstimmig).